



Angelika Brunkhorst

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obfrau der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss
für Umwelt, Naturschutz & Reaktorsicherheit

Rede im Deutschen Bundestag: TOP 9: Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes Drs. 16/5100 und 16/6780 Datum: 24. Oktober 2007

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Nach monatelangem Verwirrspiel finden wir heute einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen vor, bei dem noch nicht einmal versucht wird, den Anschein zu erwecken, als käme er aus der Mitte der Legislative. Frau Klug, Sie haben es ganz hervorragend verstanden, das große Ganze zu beschreiben, um auf keinen Fall auf die Details des Werdegangs der Novelle eingehen zu müssen; das ist für Sie ja auch nicht besonders komfortabel. Ich stelle fest, dass die Bundesregierung abschließend nicht in der Lage war, eigenständig eine EU-konforme Definition des Projektbegriffs zu finden. Sie musste dazu die Hilfe der EU-Kommission in Anspruch nehmen und folgt nun deren Empfehlung, auf den Projektbegriff gänzlich zu verzichten. Damit hat man sich sicherlich weitere Peinlichkeiten erspart.

Vergleiche ich nun die Zielrichtung des neuen Änderungsantrags 16(16)233 mit unserem Änderungsantrag 1, darf ich erfreut feststellen – das ist zumindest etwas –, dass die Position der Bundesregierung jetzt mit dem, was wir wollen, nahezu deckungsgleich ist. Das begrüßen wir grundsätzlich. Zumindest in der Begründung verweist die Regierung auf § 5 Abs. 4 bis 6 und die dort genannten Anforderungen sowie die Regeln der guten fachlichen Praxis. Sie lässt somit erkennen, dass sie an einer praxisnahen Regelung interessiert ist.

Der neue Änderungsantrag 1 von CDU/CSU und SPD findet nun unsere Zustimmung. Wir ziehen daher unseren Änderungsantrag 1 zurück. Er hat seinen Zweck erfüllt. Die Änderungsanträge 2, 3, 4, 6 und 8 der Regierungsfractionen übernehmen die Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Des Weiteren geht der Änderungsantrag 7 auf das am 10. Mai gegen Österreich ergangene Urteil ein. Der Änderungsantrag 5 dient allgemein der Verfahrensvereinfachung.



Angelika Brunkhorst
Mitglied des Deutschen Bundestages

Somit können wir den Änderungsanträgen 2 bis 8 zustimmen, da sie den Gesetzentwurf insgesamt besser machen. Darüber hinaus – das ist schon etwas anderes – stellen wir weitere Forderungen. Wir fordern in unserem Änderungsantrag 16(16)268, den § 42 Abs. 1 Nr. 2 neu zu fassen.

Es geht um die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie. Diese nennen unterschiedliche Zeiten, in denen Störungen bei Vögeln besonders gravierend sind. Diese Trennung wollen wir auch in dieser Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes beibehalten. Der Zusatz „lokal“ bei der Definition der Population soll unserer Meinung nach gestrichen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Guidance-Dokument der Kommission, welches keine weitere Einschränkung vornimmt.

Im Zuge der Bewertung der zu erhaltenden Population unterliegt die Prüfung und Überwachung den Ländern. Sie sind für den Erhalt und die Entwicklung der Gebiete und Arten verantwortlich. Ich kann Ihnen nur sagen: Die FDP traut den Ländern das zu. Da die Rüge des EuGH sich ausschließlich auf den Art. 12 der FFH-Richtlinie stützt, wollen wir auch hier, dass die Zugriffsverbote sich nur auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beziehen. Die europäischen Vogelarten müssen demzufolge gestrichen werden. Die Bundesregierung hatte darauf verwiesen, dass sie eine Eins-zu-eins-Umsetzung anstrebt. Also sollte dieser Zusatz unterbleiben. In § 42 Abs. 1 Nr. 4 muss ebenfalls der Zusatz „lokal“ bei der Definition der Population gestrichen werden. Das begründen wir in unserem zweiten Änderungsantrag 16(16)269.

Uns ist insbesondere wichtig, dass der Eingriff in die wirtschaftliche Praxis durch Bewirtschaftungsvorgaben generell auf ein Minimum beschränkt bleibt. Wir meinen, dass die Bewirtschaftungsvorgaben hinter freiwilligen Maßnahmen zurückstehen sollten, wo immer das möglich ist. Es soll ausgeschlossen werden, dass eine behördliche Untätigkeit, zum Beispiel hinsichtlich der Aufklärung oder des Angebots vertraglicher Vereinbarungen, zu einem Nachteil für den Bewirtschafter führt.

Insofern ist die Anordnungsbefugnis der Behörden zu Bewirtschaftungsvorgaben auf erhebliche Verschlechterungen zu beschränken.

Zuletzt noch einmal zu der schwierigen Geburt dieser Novelle. Die kurzfristige Aufsetzung auf die Tagesordnung des heutigen Plenums wurde mit einer Fristverletzung und Strafandrohungen der EU begründet; dies sollte noch schnell abgewendet werden. Ich denke, das war ein hausgemachtes Problem. Wir haben – das finde ich schon erstaunlich – dieses Thema insgesamt siebenmal auf der Tagesordnung des Umweltausschusses gehabt.



Angelika Brunkhorst
Mitglied des Deutschen Bundestages

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfraktionen,
als Nächstes sitzt Ihnen das Umweltgesetzbuch im Nacken. Sie haben ehrgeizige Pläne – auch Frau Klug hat eben einen weiten Bogen geschlagen – mit der großen Novelle des Naturschutzrechts. Ich hoffe, es kommt ein bisschen mehr Tempo in die Sache. Wir warten auf einen tollen Wurf und sind ganz gespannt, was Sie uns präsentieren.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.